

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Zahlung an den Versicherungsnehmer bei Realgläubigerschaft**
Urteil vom 22.04.2026, Az: IV ZR 168/24
2. **WEG: Änderung des Kostenverteilungsschlüssels durch Mehrheitsbeschluss**
Urteil vom 24.04.2026, Az: V ZR 50/25
3. **ZAG, GwG: Schutzgesetzcharakter von § 10 ZAG und §§ 10, 43 GwG**
Urteil vom 21.04.2026, Az: XI ZR 232/23
4. **StPO: Angabe der Einlassung des Einziehungsbeteiligten**
Beschluss vom 10.12.2025, Az: 1 StR 505/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Zahlung an den Versicherungsnehmer bei Realgläubigerschaft**
Urteil vom 22.04.2026, Az: IV ZR 168/24
Im Anwendungsbereich von § 1128 BGB kann der Versicherungsnehmer eine Zahlung an sich nur verlangen, wenn alle Realgläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt haben oder nach einer Anzeige des Eintritts des Schadens die Frist von einem Monat seit ihrem Empfang verstrichen und kein Widerspruch erfolgt ist.
2. **WEG: Änderung des Kostenverteilungsschlüssels durch Mehrheitsbeschluss**
Urteil vom 24.04.2026, Az: V ZR 50/25
 - a) Die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels durch Mehrheitsbeschluss widerspricht im Allgemeinen dann ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn die neue Kostenverteilung den Interessen der Gemeinschaft und der einzelnen Wohnungseigentümer nicht angemessen ist und insbesondere zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung Einzelner führt; die richterliche Kontrolle ist nicht auf eine bloße Willkürprüfung beschränkt.
 - b) Ist in einer Wohnungseigentumsanlage mit unterschiedlich großen Einheiten vereinbart, die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen nach Wohnfläche oder Miteigentumsanteilen zu verteilen, widerspricht es regelmäßig ordnungsmäßiger Verwaltung, die Kosten für eine Erhaltungsmaßnahme (hier: Heizungserneuerung) durch Mehrheitsbeschluss nach Einheiten zu verteilen.
3. **ZAG, GwG: Schutzgesetzcharakter von § 10 ZAG und §§ 10, 43 GwG**
Urteil vom 21.04.2026, Az: XI ZR 232/23

a) § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG kommt im Hinblick auf den Zweck der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes keine weitergehende Schutzwirkung zugunsten der Vermögensinteressen einzelner Zahlungsdienstnutzer zu als den Vorschriften des Geldwäschegesetzes.

b) §§ 10 ff. , 43 GwG sind keine Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (Fortführung von Senatsurteil vom 6. Mai 2008 - XI ZR 56/07 , BGHZ 176, 281).

4. StPO: Angabe der Einlassung des Einziehungsbeteiligten

Beschluss vom 10.12.2025, Az: 1 StR 505/25

Sofern das Gericht die Beteiligung einer von einer zu erwartenden Einziehung betroffenen Person, die nicht Beschuldigter ist (Einziehungsbeteiligter), nach § 424 Abs. 1 StPO angeordnet hat und der Einziehungsbeteiligte an der Hauptverhandlung auch teilgenommen und sich zu den der Einziehung zugrundeliegenden Umständen geäußert hat, ist es regelmäßig unter sachlich-rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich, dessen Einlassung in den Urteilsgründen anzugeben.